

Bearbeitungshinweise zur Riester-Zulagenaktion 2015

WICHTIGER TERMIN: 31.12.2015

- DIE FRIST ZUR BEANTRAGUNG DER ZULAGE 2013 LÄUFT AB
- DIE ERHÖHUNG AUF DEN MINDESTBEITRAG VON MITTELBAREN VERTRÄGEN FÜR DAS BEITRAGSJAHR 2015 MUSS ERFOLGT SEIN

Erläuterungen zur Auswertung der Riesterzulagenliste:

Für jeden Kunden sind

- die Vertragsnummer, der Name, die Anschrift, der Beginn der Versicherung, der aktuelle Beitrag und Bearbeitungshinweise angegeben.

Kürzungsgründe und Kommentare:

■ o.k.; maximale Förderung

Der Kunde hat die volle Zulage bekommen.

■ Zulagenantrag nicht gestellt

zusätzliche Hinweise werden angegeben:

• **Beantragungsfrist überschritten** (gilt für die Jahre 2002 – 2012)

• **Beantragung bis Ende 20xx** (gilt für die Jahre 2013 und 2014)

• **Sonstige Gründe** Diverse andere Gründe sind möglich; diese sind im Einzelfall zu klären. (Die Gründe müssten dem Außendienst evtl. bekannt sein: z.B. gekündigter Vertrag, Anbieterwechsel,...)

■ Mindesteigenbeitrag nicht erreicht, Erh. auf xxxx mtl. vorschlagen

Durch Erhöhung des Beitrags könnte die volle Zulage erreicht werden.

Bei unterstellten **unveränderten** Einkommensverhältnissen und Kinderzahl wird in der Liste i. d. R. ein Betrag angegeben, auf den der Beitrag mindestens erhöht werden sollte, um die volle Zulage zu erhalten. **Bitte beachten Sie aber:** dies ist nur eine Hilfestellung!

Um den genauen Beitrag zum vollen Zulagenerhalt zu ermitteln, sind alle Faktoren zu beachten: Einkommen des Vorjahres, Kinderzahl, Ehepartner (mittelbar/unmittelbar).

■ Mindesteigenbeitrag 60 EUR jhl erforderlich

Zusatztexz zum Vermerk „mittelbarer Vertrag“ und „bfr seit xx.xxxx“

Kunden, die weniger als 60 Euro zahlen, erhalten keine Zulagen mehr.

■ Zulage beantragt am xx.xx.xxxx ohne Rückmeldung von ZfA¹

■ Zulage beantragt im Dauerverfahren ohne Rückmeldung von ZfA

Gründe für noch nicht erfolgte Rückmeldung können sein:

• **VN Beamter/Beamtin**

Bei Beamten ist eine Zustimmung zur Übermittlung des Einkommens an den Dienstherrn mittels einer Einverständniserklärung notwendig. Fehlt diese Zustimmung, kann die ZfA keine Zulage ermitteln. Die Einverständniserklärung muss beim Dienstherrn evtl. noch nachgereicht werden.

• **VN mittelbar**

Voraussetzung für die Zulagengewährung bei mittelbar Berechtigten ist, dass die Zulage für den unmittelbar Zulageberechtigten von der ZfA berechnet wurde. Eine mögliche Ursache für die Verzögerung könnte ggf. sein, dass der unmittelbar berechtigte Ehegatte Beamter oder Landwirt ist bzw. noch keine Zulage beantragt hat. Damit auch eine ordnungsgemäße

¹ Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen

Berechnung durch die ZfA durchgeführt werden kann, müssen die Daten des Ehegatten im Zulagenantrag des mittelbaren sowie auch beim unmittelbaren grundsätzlich vorliegen.

- **sonstige Ursachen**

In Einzelfällen kann die Bearbeitung bei der ZfA längere Zeit in Anspruch nehmen. Darauf hat die Generali keinen Einfluss.

- **Zulagenantrag fehlerhaft**

- **Zulagenantrag fehlerhaft / Korrektur einreichen bis Ende 20xx**

Der eingereichte Zulagenantrag konnte nicht fehlerfrei erfasst und an die ZfA versandt werden. Die Generali hat zur Klärung der offenen Fragen schriftlich Kontakt zum Kunden aufgenommen. Die Anfrage wurde vom Kunden offensichtlich noch nicht beantwortet.

- **VN hat keine Beiträge geleistet**

Im Zulagenantrag wurde eine unmittelbare Zulagengerechtigung angegeben; es wurden keine Beiträge gezahlt (Überprüfung der Zulagenart erforderlich).

Möglicher Grund: Vertrag wurde bewusst beitragsfrei gestellt.

- **VN mittelbar; Ehegatte hat keine Beiträge geleistet**

Im Zulagenantrag wurde eine mittelbare Zulagengerechtigung angegeben.

Die ZfA konnte aber bei dem Ehegatten keine Beitragszahlung zu einem Riestervertrag feststellen (Überprüfung der Zulagenart erforderlich).

- **keine Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis**

VN ist u. U. gar nicht zulageberechtigt (Überprüfung erforderlich)

- **keine mittelbare Zulagengerechtigung**

evtl. falsche Zulagenart angegeben (Überprüfung der Zulagenart erforderlich).

Befindet sich der VN in den ersten 3 Jahren der Kindererziehungszeit und hat dieses auch dem Rentenversicherungsträger gemeldet - ist der VN in diesen Jahren (je Kind) unmittelbar zulageberechtigt.

- **kein Anspruch auf Zulage (sonstige Gründe)**

Diverse Gründe sind möglich; diese sind im Einzelfall zu klären.

- **Riesterzulage offen bzw. gekürzt – Klärung erforderlich**

Diverse Gründe sind möglich; diese sind im Einzelfall zu klären.

- **Schädliche Verwendung wurde gemeldet**

Es handelt sich um einen gekündigten Vertrag.

- **Zulage wurde für andere Verträge gezahlt**

Die Zulage fließt in andere Riesterverträge.

- **Zulage wurde aufgeteilt auf mehrere Verträge**

Die Zulage wurde auf zwei Riesterverträge verteilt.

- **Umgestellter Präsenzvertrag**

Zusatztext zum Beginn (Beg).

Der Vertrag wurde ursprünglich als beitragsfreier, mittelbarer Vertrag abgeschlossen und wird nun als beitragspflichtiger Vertrag geführt. Als Beginn wird hier das Umstellungsdatum vom beitragsfreien auf beitragspflichtigen Vertrag angezeigt.

Es kann ggf. vorkommen, dass zu solchen Verträgen nicht alle Jahre mit dem entsprechenden Kürzungsgrund angezeigt werden – für diese Jahre wurde der Zulagenantrag nicht gestellt.

Haben Sie weitere Fragen?

Zu Versicherungsvertragsfragen wenden Sie sich bitte an unseren
Vertriebswegeservice Leben - VWSL: Tel. 089/5121-91400
In einem persönlichen Gespräch lässt sich vieles schneller und einfacher klären.

Weitere Informationen zur Riesterzulagenbeantragung

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie gekürzte bzw. nicht gezahlte Zulagen ggf. noch nachträglich für Ihre Kunden sichern können!

Antrag auf Festsetzung der Altersvorsorgezulage

Ist der Anleger mit einer gekürzten, nicht gezahlten oder nachträglich zurückgeforderten Grund- und/oder Kinderzulage nicht einverstanden und wurde ihm für das entsprechende Beitragsjahr das Ermittlungsergebnis bereits mit der Bescheinigung nach § 92 EStG (im jährlichen Kundeninformationspaket enthalten) bekannt gegeben, kann er nach § 90 Abs. 4 EStG einen **Antrag auf Festsetzung der Zulage** stellen.

Was kann der Anleger tun?

- Er kann einen schriftlichen Antrag auf Festsetzung mit Begründung beim Anbieter einreichen; der Antrag kann formlos verfasst werden.
Begründungen können z. B. sein: falsche Zulagenart angegeben; Beantragung von Kinderzulage wurde vergessen; ...
- Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bescheinigung nach § 92 EStG an den Anbieter gerichtet werden.

Wie ist das weitere Vorgehen?

- Der Anbieter leitet den Antrag auf Festsetzung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) weiter.
- Der Anleger erhält eine schriftliche Bestätigung über die Weiterleitung seines Festsetzungsantrages an die ZfA mit Angabe der Telefonnummer für weitere Rückfragen.
- Die ZfA prüft den Antrag und teilt das Festsetzungsergebnis dem Anleger und dem Anbieter mit.

Meldung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei Landwirten

Bei Landwirten kam es in der Vergangenheit vermehrt zu Zulagenrückforderungen durch die ZfA, da die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nicht gemeldet wurden.

Was kann ein Landwirt tun, um eine Rückforderung von Zulagen künftig zu vermeiden?

- Landwirte müssen jedes Jahr ihre positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG) an den Anbieter melden. Ein Vordruck zur jährlichen Beantragung – also auch bei Vorliegen einer Dauervollmacht – liegt dem jeweils zum Anfang des Jahres zugesandtem Kundeninformationspaket (Informationsblatt „Meine Daten“ bzw. Antrag auf Altersvorsorgezulage) bei.
- Maßgebend ist nicht - wie bei anderen Berufszweigen - das Vorjahresbruttoeinkommen, sondern die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG) aus dem vorvergangenen Jahr.
- Die von der landwirtschaftlichen Alterskasse vergebene Mitgliedsnummer ist stets im Informationsblatt „Meine Daten“ bzw. im Antrag auf Altersvorsorgezulagen anzugeben.
- Negative Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft sind mit dem Wert 0 EURO zu melden.

- Bezieht der Kunde eventuell eine Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente nach dem Gesetz über Alterssicherung der Landwirte, ist auch dieser Betrag im Informationsblatt "Meine Daten" bzw. im Antrag auf Altersvorsorgezulage anzugeben.

Nach Bekanntgabe der Zulagenrückforderung in der von uns erstellten §92 EStG-Bescheinigung, hat der Kunde ein Jahr Zeit einen Antrag auf Festsetzung für das betroffene Beitragsjahr mit der entsprechenden Begründung, Angabe seiner landwirtschaftlichen Einkünfte nach § 13 EStG (aus dem vorvergangenem Jahr) und der Mitgliedsnummer zu stellen (s. auch Abschnitt „Festsetzung“).

Kindererziehungszeiten

Bei Anlegern, die sich in der Kindererziehungszeit befinden, kam es in der Vergangenheit immer wieder zu nachträglichen Rückforderungen von Kinderzulagen durch die ZfA. Grund hierfür kann sein, dass der Anleger die Kindererziehungszeit nicht beim Rentenversicherungsträger beantragt hat.

Was kann der Anleger tun?

- Die Kindererziehungszeit muss beim Rentenversicherungsträger beantragt werden.

Hat der Anleger nachträglich die Kindererziehungszeit beim Rentenversicherungsträger beantragt, kann er - sofern die Frist von einem Jahr nach Bekanntgabe der Zulagenrückforderung in der von uns erstellten §92 EStG-Bescheinigung noch nicht verstrichen ist - einen Antrag auf Festsetzung für das betroffene Beitragsjahr mit einer entsprechenden Begründung stellen (siehe auch Abschnitt „Festsetzung“).

Ergänzungshinweis: befindet sich der Anleger in den ersten 3 Jahren der Kindererziehungszeit und hat dieses auch dem Rentenversicherungsträger gemeldet, ist der Anleger in diesen Jahren (je Kind) unmittelbar zulageberechtigt.

Zu Versicherungsvertragsfragen wenden Sie sich bitte an unseren
Vertriebswegeservice Leben - VWSL: Tel. 089/5121-91400
In einem persönlichen Gespräch lässt sich vieles schneller und einfacher klären.



GENERALI
Versicherungen

Dauerzulagenantrag

Generali Lebensversicherung AG

Bei Ankreuzfeld ist Zutreffendes anzukreuzen

1. Bevollmächtigung		Ich bevollmächtige die Generali Lebensversicherung AG bis auf Widerruf, künftig für mich die Altersvorsorgezulage bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen zu beantragen und dieser meine Vertragsdaten und meine Steuer-Identifikationsnummer zu übermitteln. (1)		
2. Art der Zulagenberechtigung		Ich bin unmittelbar zulageberechtigt. (2) <input type="checkbox"/> Abweichend hiervon bin ich mittelbar zulageberechtigt. (3) (Angaben zum Ehemann/zur Ehefrau bzw. eingetr. Lebenspartner/Lebenspartnerin in Abschnitt 4 „Ehemann/Ehefrau bzw. eingetr. Lebenspartner/Lebenspartnerin“ unbedingt erforderlich)		
3. Antragsteller/in		Steuer-Identifikationsnummer (4)	Sozialversicherungsnummer/Zulagenummer (5)	
		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
		Geburtsort (ohne PLZ)	Staatsangehörigkeit	Geburtsname
4. Ehemann/ Ehefrau bzw. eingetr. Lebenspartner/ Lebenspartnerin		Zuname, Vorname, Titel (z.B. Dr., Prof.)	Geburtsdatum	
		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
		Steuer-Identifikationsnummer (4)	Sozialversicherungsnummer/Zulagenummer (5)	
		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
		Geburtsort (ohne PLZ)	Staatsangehörigkeit	Geburtsname
5. Beamte, Richter, Berufssoldaten		<input type="checkbox"/> Ich gehöre während des gesamten Kalenderjahres, in dem der erste Beitrag fällig ist, ausschließlich zum Personenkreis • der Beamten, Richter und Berufssoldaten, • der sonstigen Beschäftigten, die wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften den Beamten gleichgestellt sind, • der beurlaubten Beamten mit Anspruch auf Versorgung für die Dauer der Beschäftigung, • der Minister, Senatoren, Parlamentarischen Staatssekretäre.		
		Denken Sie in diesem Falle bitte auch daran, eine Einverständniserklärung bei Ihrem Dienstherrn abzugeben! Ihr Dienstherr muss dann die maßgebenden Einkommensdaten an die ZFA übermitteln.		
6. Kinderzulage		Für nachfolgend aufgeführte Kinder beantrage ich Kinderzulage (bitte Abschnitt 7 „Hinweis und Zuordnung der Kinderzulage“ beachten). Bitte achten Sie unbedingt auf eine genaue Schreibweise. Benutzen Sie keine Abkürzungen, insbesondere nicht beim Vornamen.		
1. Kind		Familienname, Vorname, Namenszusatz	Geburtsdatum	zuständige Familienkasse (6)
		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Kindergeldnummer	Anspruchszeitraum von...bis...(Monat/Jahr)	Steuer-Identifikationsnummer (4)
		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Kindergeldberechtigter (Zuname und Vorname), wenn nicht identisch mit Antragsteller/in		
2. Kind		Familienname, Vorname, Namenszusatz	Geburtsdatum	zuständige Familienkasse (6)
		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Kindergeldnummer	Anspruchszeitraum von...bis...(Monat/Jahr)	Steuer-Identifikationsnummer (4)
		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Kindergeldberechtigter (Zuname und Vorname), wenn nicht identisch mit Antragsteller/in		
7. Hinweise und Zuordnung der Kinderzulage		<p>Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das dem/der Zulageberechtigten für mindestens einen Zahlungszeitraum im Jahr Kindergeld festgesetzt (ausgezahlt) werden ist.</p> <p>Gibt es für das jeweilige Kalenderjahr</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur einen/eine Kindergeldberechtigte(n), ist von diesem/dieser der Ergänzungsbogen – Kinderzulage – auszufüllen, • mehrere Kindergeldberechtigte, für die Kindergeld für dasselbe Kind festgesetzt worden ist, steht die Kinderzulage demjenigen/derjenigen zu, dem/der für den ersten Anspruchszeitraum innerhalb des Jahres, für das die Zulage beantragt wird, das Kindergeld ausgezahlt worden ist. Nur von diesem/dieser Berechtigten ist der Ergänzungsbogen – Kinderzulage – auszufüllen. <p>Beispiel: Festsetzung des Kindergeldes für das Kind 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die geschiedene Ehefrau von Januar bis Mai • für den geschiedenen Ehemann von Juni bis Dezember <p>Der Ergänzungsbogen – Kinderzulage – ist nur von der geschiedenen Ehefrau auszufüllen.</p> <p>Sollte ein Ergänzungsbogen – Kinderzulage – nicht ausreichen, bitten wir Sie, einen weiteren beizufügen, den Sie von Ihrem Anbieter erhalten.</p> <p>Bei leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern, die im Beitragsjahr miteinander verheiratet sind, nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über – der Mutter zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater in Anspruch genommen werden. Zustimmung der Ehefrau (nur bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann erforderlich).</p> <p>Ich stimme zu, dass mein von mir im laufenden Kalenderjahr nicht dauernd getrennt lebender Ehemann für das unter Abschnitt 6 genannte</p> <p><input type="checkbox"/> Kind 1 <input type="checkbox"/> Kind 2</p> <p>die Kinderzulage erhält. Die Zustimmung kann für dieses Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.</p> <p>Die Zustimmung gilt bis auf Widerruf auch für die Folgejahre, wenn mein Ehemann seinem Anbieter eine Vollmacht (vgl. Ziffer 1 des Dauerzulagenantrages) zur formlosen Antragstellung erteilt hat. Der Widerruf muss spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, beim Anbieter des Ehemannes vorliegen.</p> <p>Datum: _____ Unterschrift der Ehefrau: _____</p>		
8. Erklärung des Antragstellers/ Antragstellerin		<p>Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angabe falscher Tatsachen sowie das Unterlassen einer Anzeige über die Änderung der Verhältnisse strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können. (7)</p> <p>Datum: _____ Unterschrift des/der Antragstellers/in: _____</p> <p>Unterschrift gesetzliche/r Vertreterin/r, Bevollmächtigte/r: _____</p>		

 - Erläuterungen siehe Rückseite

Erläuterungen zum Dauerzulagenantrag

(Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Antrag zur dauerhaften Beantragung der Altersvorsorgezulage.)

- ① Durch die **Bevollmächtigung** erreichen Sie, dass wir Ihnen zukünftig nicht jährlich ein Antragsformular schicken, das Sie ausfüllen und an uns zurücksenden müssen. Die Zulage wird in den Folgejahren in Ihrem Namen von uns bei der „Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen“ (ZfA) beantragt, bis Sie diese Bevollmächtigung widerrufen. Bei Angaben, die sich ggf. jährlich ändern können (z.B. Anzahl der Kinder, Familienkasse), geben Sie bitte in diesem Antrag den Stand an, der für das erste Beitragsjahr gültig ist.

In den ersten Monaten eines jeden Jahres erhalten Sie von uns im Rahmen der jährlichen Kundeninformationen (u.a. Wertmitteilung) eine Aufstellung der Daten, auf Basis derer wir die Zulage für Sie beantragen. **Nur wenn sich die Verhältnisse ändern** (z.B. Anzahl der Kinder, Familienkasse), müssen Sie uns darüber informieren, damit wir der ZfA die korrekten Angaben übermitteln können.

Ihre Einwilligung zur Übermittlung der gezahlten Beiträge, der Vertragsdaten sowie der Steuer-Identifikationsnummer an die ZfA ist Voraussetzung für den steuerlichen Sonderausgabenabzug der Beiträge zu Ihrem Riester-Vertrag. Diese gilt mit der Bevollmächtigung als von Ihnen erteilt (§ 10a Abs. 2a Satz 4 EStG). Ihre Steuer-Identifikationsnummer hat Ihnen das Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt; Sie finden sie in der Regel auch auf Ihrem letzten Einkommensteuerbescheid. Sofern Sie Ihre Steuer-Identifikationsnummer nicht angeben, werden wir diese beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Wenn Sie die Bevollmächtigung widerrufen, können Sie für Ihre Beiträge zu Ihrem Riester-Vertrag keinen Sonderausgabenabzug mehr geltend machen, bis Sie uns die Einwilligung zur Datenübertragung gesondert schriftlich erteilt haben.

- ② **Unmittelbar zulageberechtigt** sind Sie, wenn Sie im Beitragsjahr – zumindest zeitweise – unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

Zu den Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören insbesondere

- Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten, öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber,
- Selbstständige (z.B. Lehrer und Erzieher, Hebammen, Künstler, Handwerker und Hausgewerbetreibende sowie Selbstständige mit einem Auftraggeber) bei Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (dies hat Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger mitgeteilt),
- Kindererziehende für die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt (sog. Kindererziehungszeiten),
- Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (sog. Pflegepersonen),
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Entgeltersatzleistungsbezieher (z.B. Bezieher von Kranken- oder Arbeitslosengeld),
- Vorruststandsgeldbezieher,
- geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben (der Verzicht führt dazu, dass der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung durch eigene Beitragsleistung auf den vollen Satz aufgestockt wird),
- ab 01.01.2003 Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 421 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu den unmittelbar Zulagenberechtigten gehören auch

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z.B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten bzw. eingetr. Lebenspartner sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithilfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
- Arbeitslose, die bei einer inländischen Arbeitsagentur als Arbeitssuchende gemeldet sind und wegen des zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens keine Entgeltersatzleistung erhalten,
- Pflichtversicherte einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Pflichtmitgliedschaft der deutschen Rentenversicherungspflicht vergleichbar ist

Des Weiteren gehören dazu

- Beamte, Richter und Berufssoldaten,
- Sonstige Beschäftigte, die wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften den Beamten gleichgestellt sind und damit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind,
- Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre,
- beurlaubte Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Zeit einer Beschäftigung, wenn sich der Anspruch auf Versorgung während der Beurlaubung auf diese Beschäftigung erstreckt, sofern sie eine Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle abgegeben haben.

Wichtiger Hinweis bei Änderungen Ihrer Familienverhältnisse oder Ihres Einkommens

Veränderungen der Familienverhältnisse, wie z.B. die Geburt eines Kindes, können einen direkten Einfluss auf die Höhe der Zulagenförderung haben. Auch eine Veränderung des Einkommens wirkt sich unmittelbar auf die Zulagengewährung aus.

Nicht zum Kreis der unmittelbar Zulagenberechtigten gehören u.a.

- Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung,
- freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte,
- Selbstständige ohne Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Geringfügig Beschäftigte, für die nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.

- ③ **Mittelbar zulageberechtigt** sind Sie, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Sie selbst gehören nicht zu den unmittelbar zulageberechtigten Personen (s.o.),
- Sie haben einen eigenen Altersvorsorgevertrag,
- Sie haben einen Ehegatten bzw. eingetr. Lebenspartner, der ebenfalls einen Altersvorsorgevertrag hat,
- Ihr Ehegatte bzw. eingetr. Lebenspartner ist aber unmittelbar zulageberechtigt,
- Sie leben im Beitragsjahr von Ihrem Ehegatten bzw. eingetr. Lebenspartner nicht dauernd getrennt,
- Sie und Ihr Ehegatte bzw. eingetr. Lebenspartner sind im Beitragsjahr – zumindest zeitweise – unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.

- ④ Ihre **Steuer-Identifikationsnummer** hat Ihnen das Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt; dort können Sie die Nummer ggf. auch erfragen. Sie finden Ihre Steuer-Identifikationsnummer in der Regel auch auf Ihrem letzten Einkommensteuerbescheid.

- ⑤ Die **Sozialversicherungsnummer** können Sie Ihrem Sozialversicherungsausweis und/oder Ihrem Nachweis zur Sozialversicherung entnehmen (Ihr Arbeitgeber/Ihre Personalstelle kann Ihnen hierüber nähere Auskünfte erteilen). Haben Sie keine Versicherungsnummer und gehören Sie auch nicht zum rentenversicherungspflichtigen Personenkreis, gilt Folgendes:

- Beamte und ihnen gleichgestellte Personen beantragen eine Zulagennummer über ihren Dienstherren bzw. Arbeitgeber.
- Alle anderen Personen erhalten von der ZfA auf Grund ihrer persönlichen Antragsdaten eine Zulagennummer (nur dann brauchen keine Angaben zur Sozialversicherungsnummer/Zulagennummer im „Antrag zur dauerhaften Beantragung der Altersvorsorgezulage“ gemacht werden).

- ⑥ Die zuständige **Familienkasse** ist normalerweise die Arbeitsagentur, in dessen Bezirk Sie wohnen. Für Angehörige des Öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen ist die zuständige Familienkasse die mit der Bezügefestssetzung befasste Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherren. Sie können die zuständige Familienkasse am schnellsten aus den monatlichen Überweisungen des Kindergeldes ersehen. Sollte sich innerhalb des Jahres ein Wechsel der Kindergeld zahlenden Stelle ergeben haben, ist immer die Stelle anzugeben, die zu Jahresbeginn zuständig war. Nicht in jedem Falle stellt die Familienkasse einen schriftlichen Bescheid über die Kindergeldfestsetzung aus. Ist die Arbeitsagentur für die Auszahlung des Kindergeldes zuständig, können Sie deshalb am schnellsten aus Ihrem Kontoadzug die **Kindergeldnummer** ersehen. Bei der Kindergeldnummer der Familienkasse ist zu beachten, dass mehrere Kinder eines Kindergeldberechtigten dieselbe Kindergeldnummer haben können. Bei Beschäftigten im Öffentlichen Dienst/ Beamten, die das Kindergeld zusammen mit ihren Bezügen erhalten, ist die Kindergeldnummer die Personalnummer des Beschäftigten.
- Bitte geben Sie hier den für das erste Beitragsjahr gültigen **Anspruchszeitraum** an (z.B. 01/2005 – 12/2005), für den der Antragsteller/ Kindergeldberechtigte Kindergeldanspruch hat. Kindergeldanspruch besteht in der Regel ab dem Monat der Geburt und endet mit Vollendung des 18. Lebensjahrs. In bestimmten Fällen gibt es auch Verlängerungen des Anspruchszeitraumes (siehe Kindergeldbescheid).

- ⑦ Die mit dem Antrag zur dauerhaften Beantragung der Altersvorsorgezulage angeforderten Daten werden auf Grund des § 89 Einkommensteuergesetz (EStG) erhoben und der ZfA übermittelt. Der Anbieter darf die im Zulageverfahren bekannt gewordenen Verhältnisse des Beteiligten nur für das Verfahren verwerten und sie nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist (§ 96 Abs. 6 EStG). Die der ZfA übermittelten Daten dürfen nach § 91 EStG mit den entsprechenden Daten der Träger der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Meldebehörden, der Familienkassen und der Finanzämter im Wege des automatisierten Datenaustauschs geprüft werden. Die beteiligten Stellen haben das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO) zu wahren.

Allerdings wirken sich die Veränderungen des Einkommens erst im folgenden Jahr aus und nicht während des laufenden Jahres.

Sie müssen uns deshalb diese Veränderungen nicht unmittelbar melden. Es genügt, wenn Sie uns die entsprechenden Angaben zu Beginn des nächsten Jahres machen.

Änderungsantrag zum Riestervertrag.



Ein Unternehmen der Generali Gruppe

Versicherungsnummer: [REDACTED]

Änderungstermin: [REDACTED] Tag Monat Jahr

JA, ich möchte den Beitrag des oben genannten Riestervertrags erhöhen, da

- sich mein Gehalt erhöht hat.
- bisherige Zulagenrechnungen weggefallen sind.

Der künftige Gesamtbeitrag (gemäß Zahlungsweise) soll [REDACTED] € betragen.

Bei ¼-, ½- und jährlicher Zahlungsweise muss der Erhöhungsbeginn auf einen Fälligkeitstermin gelegt werden.

Ich möchte den Vertrag auf [REDACTED] € reduzieren. (Achtung: eventuell werden die Zulagen nicht mehr in voller Höhe gewährt.)

Zahlungsweise

- monatlich ¼-jährlich ½-jährlich jährlich Änderung erfolgt zum Beginnmonat der Versicherung.

SEPA Lastschriftmandat

Gläubigeridentifikation

Mandat für wiederkehrende Zahlungen Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt DE 51 ZZZ 000000 28636

Ich/Wir ermächtige/-n die Generali Lebensversicherung AG¹⁾, Beiträge von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Generali Lebensversicherung AG¹⁾ auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, bei meinem/unserem Kreditinstitut die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN

DE [REDACTED]

BIC

[REDACTED]

Name des Kreditinstituts

Ort

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Bitte nur ausfüllen, wenn der Versicherungsnehmer/Antragsteller nicht der o.g. Kontoinhaber ist.

Name, Straße und Hausnummer, Land, Postleitzahl und Ort

[REDACTED]

1) Das Beitragsinkasso für Lebens- und Sachversicherungen wird von der Generali Lebensversicherung AG vorgenommen.

Ich möchte eine **Zuzahlung** in Höhe von [REDACTED] € leisten, um die Zulagen in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr zu erhalten. Der Betrag kann nicht abgerufen werden, er wird von mir überwiesen. Die **Zuzahlung muss spätestens bis zum 31.12. des Beitragsjahrs** bei der Generali Lebensversicherung AG eingegangen sein.

Bankverbindung für Verträge, deren Vertragsnummer mit „1-“ beginnen:

IBAN: DE71 2004 0000 0623 3399 00, BIC: COBADEFFXXX.

Bankverbindung für Verträge, deren Vertragsnummer mit „4-“ beginnen:

IBAN: DE34 7004 0041 0210 8157 00, BIC: COBADEFFXXX.

Ort

[REDACTED]

Datum

[REDACTED]

Unterschrift Antragsteller/-in (Vor- und Zuname)

[REDACTED]

Vermittlernummer

[REDACTED]

Unterschrift Vermittler/-in

[REDACTED]